

99006053006000, 99006053006000

Mutterschutz: Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Frauen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/209540400/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006053006000, 99006053006000
Leistungsbezeichnung I	Mutterschutz: Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Frauen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mutterschaft, Mutterschutz, Schwangerschaft, Stillzeit, Nachtarbeit, MuSchG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_28.html
Teaser	Schwangere und stillende Frauen dürfen zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht arbeiten. Davon kann eine Ausnahme beantragt werden.
Volltext	Die Aufsichtsbehörde kann abweichend vom Verbot der Nachtarbeit zwischen 20.00 und 22.00 Uhr auf Antrag des Arbeitgebers genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau in der Zeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt werden darf. Das Verfahren erleichtert eine Weiterbeschäftigung der schwangeren / stillenden Frau, wenn dies im gemeinsamen Interesse der Frau und des Arbeitgebers liegt.
Erforderliche Unterlagen	• „Antrag gemäß § 28 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) zur Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Frauen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr“ • Bereitschaftserklärung der Frau, sofern der Antrag nicht von ihr mitunterzeichnet wurde, • ärztliches Zeugnis, dass nichts gegen die Beschäftigung der Frau in der Zeit zwischen 20.00 und 22 Uhr spricht, • Bestätigung des Arbeitgebers, dass eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Modul

Sachverhalt

- Unterlagen, die das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes der Frau bzw. der konkret veranlassten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung unverantwortbarer Gefährdungen der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes dokumentieren (vergl. auch § 14 Absatz 1 MuSchG)
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitsschutz/mutterschutz>
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitsschutz/mutterschutz>

Voraussetzungen

Der Antragsteller hat das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung gemäß § 28 MuSchG zu untersetzen.

Kosten

Die Entscheidung über den Antrag ist kostenpflichtig. Das gilt auch für den Fall des Eintritts der Genehmigungsfiktion.

Verfahrensablauf

Der Antragstellung muss eine Prüfung des Arbeitgebers vorausgehen, ob die Voraussetzungen für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr erfüllt werden. Es ist eine Beschäftigung ab Antragstellung möglich. Es tritt eine Genehmigungsfiktion ein, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen die Beschäftigung der schwangeren oder stillenden Frau ablehnt oder untersagt.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, die der Aufsichtsbehörde eine Prüfung des Antrags ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde hat dem Arbeitgeber nach Eingang des Antrags unverzüglich eine Mitteilung zu machen, wenn Unterlagen unvollständig sind. Voraussetzungen sind, dass die Frau nachweislich ihr Einverständnis erklärt hat (sie kann es jederzeit widerrufen), dass eine ärztliche Bestätigung zur Unbedenklichkeit der Beschäftigung zwischen 20.00 und 22.00 Uhr vorliegt, dass der Arbeitgeber eine Erklärung zur Alleinarbeit abgibt und dass über die Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass sich grundsätzlich keine unverantwortbaren Gefährdungen aus der Tätigkeit ergeben.

Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung vorläufig untersagen, soweit dies erforderlich ist, um den Schutz

Modul

Sachverhalt

der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes sicherzustellen, oder den Antrag ablehnen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag gemäß § 28 MuSchG zustimmen oder die Genehmigungsfiktion eintreten lassen.

Bearbeitungsdauer

Die Aufsichtsbehörde macht dem Arbeitgeber nach Eingang des Antrags unverzüglich eine Mitteilung, wenn Unterlagen unvollständig sind. Die Aufsichtsbehörde untersagt innerhalb von 6 Wochen die Beschäftigung der schwangeren oder stillenden Frau in der Zeit zwischen 20.00 und 22.00 Uhr, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sofern dies nicht erfolgt, tritt nach 6 Wochen die vollständige Genehmigungsfiktion ein.

Frist

Eine Beschäftigung der schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20.00 und 22.00 ist ab vollständiger Antragstellung unter den Voraussetzungen des §28 Abs.1 rechtmäßig. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen die Beschäftigung untersagt oder ablehnt, tritt die Genehmigungsfiktion ein und der Antrag gilt als genehmigt.

weiterführende Informationen

Hinweise

Eine Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau (Schülerinnen und Studentinnen) an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn sich die Frau ausdrücklich bereit erklärt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist; dies ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme einer Tätigkeit unabhängig von einer konkreten oder bekannten Schwangerschaft alle Risiken und erforderlichen Schutzmaßnahmen in einer anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich auf Basis dieser Gefährdungsbeurteilung

Modul	Sachverhalt
	konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Frau darf nur weiterbeschäftigt werden, wenn keine unverantwortbare Gefährdung besteht. Der Arbeitgeber hat der Aufsichtsbehörde (in Thüringen TLV) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihm beschäftigte Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist. Der Arbeitgeber hat der Frau ein Gespräch über die weiteren Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten. https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitsschutz/mutterschutz https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitsschutz/mutterschutz
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung zu Ihrem Antrag stehen Ihnen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung (Widerspruch, gegebenenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht).
Kurztext	• Antrag über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr Genehmigung • Beschäftigung einer schwangeren / stillenden Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nach MuSchG • Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Arbeitgebers genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt werden darf. • Verfahren erleichtert Weiterbeschäftigung der schwangeren / stillenden Frau • Liegt im gemeinsamen Interesse der Frau und des Arbeitgebers. • zuständig: Regionalinspektion des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV) - Abteilung Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an Ihre zuständige Regionalinspektion des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV) - Abteilung Arbeitsschutz.
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag kann formlos gestellt werden. Es wird empfohlen, den Antrag gemäß § 28 MuSchG zu nutzen.

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Maternity protection: request employment of pregnant or breastfeeding women between 8 p.m. and 10 p.m., Mutterschutz: Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Frauen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beantragen